

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 29. September 2017

TOP 10 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Teilfortschreibung

- Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen
- Änderung der Zonierung des Alpenplans im Bereich des Riedberger Horns

Anlage: 1 Übersicht nach Regierungsbezirken
2 Karten

Sachvortrag

Der bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 07. Februar 2017 die Durchführung einer gemeinsamen Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern zur Verlängerung in § 3 der Verordnung um fünf Jahre (Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen) sowie zur Änderung der Zonierung des Alpenplans im Bereich des Riedberger Horns beschlossen.

Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Diese Verlängerung der in § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern formulierten Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen betrifft diejenigen Lärmschutzbereiche, die für Flugplätze in Regionalplänen gem. LEP 2006 bzw. LEP 2009 festgelegt sind und für die noch keine Verordnung gem. FluLärmG erlassen wurden.

In der Planungsregion Ingolstadt sind entsprechende Fluglärmschutzverordnungen für den Flugplatz Neuburg-Zell (FlulärmV ND vom 15. Mai 2013) sowie den Flugplatz Ingolstadt-Manching (FlulärmV IN vom 25. Februar 2014) bereits erlassen. Die damit obsoleten textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen wurden im Rahmen der 26. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt aus diesem gestrichen. Der Regionalplan Ingolstadt ist seit 02. Juli 2015 in dieser Form in Kraft.

Die in der vorliegenden Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern vorgesehene Verlängerung der in § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern formulierten Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen um 5 Jahre betrifft somit keine Belange der Planungsregion Ingolstadt.

Änderung der Zonierung des Alpenplans

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein lokales Erschließungsvorhaben in den Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang zu schaffen, das den Zusammenschluss zweier Skigebiete über den Neubau einer Seilbahn sowie einer Skipiste ermöglichen soll, soll die Zonierung des sog. Alpenplanes im betroffenen Bereich geändert werden. Es sollen die für das konkrete Vorhaben benötigten Flächen (ca. 80 ha) von der Zone C in die Zone B umgewidmet werden und dafür an anderer Stelle (insg. ca. 304 ha) Flächen von der Zone B nunmehr der Zone C zugeordnet werden.

Die geplanten Änderungen betreffen Gebiete, die außerhalb der Planungsregion Ingolstadt liegen, diese ist zudem von den Regelungen des Alpenplanes nicht betroffen.

Grundsätzlich sind somit die Belange der Planungsregion 10 von den vorgesehenen Änderungen nicht direkt betroffen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planungsregion Ingolstadt von den o.g. Änderungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern nicht unmittelbar betroffen ist.

Der Entwurf dieser Teilfortschreibung (LEP-E) liegt in der Fassung vom 07. Februar 2017 vor und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep/>

Beschlussvorschlag

Nachdem für die Planungsregion Ingolstadt aufgrund der vorgenannten Änderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern keine Auswirkungen zu erwarten sind, wird die Änderung zur Kenntnis genommen.

Ingolstadt, 04.09.2017
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt

Franz Kratzer